



INTERN & EXTERN

Infos des Verbandes der Friedensrichterinnen und Friedensrichter des Kantons Zürich

41. JAHRGANG

AUSGABE 10.02.2015

Editorial



Liebe Friedensrichterinnen und
liebe Friedensrichter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir stehen vor einer neuen Amtsperiode 2015–2021. Alle Friedensrichterinnen und Friedensrichter müssen sich durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger neu bestätigen lassen. In den Gemeinden mit einem Rücktritt der Amtsperson ist meistens mit einer Wahl mit mehreren Kandidaten zu rechnen.

Ende Sommer des vergangenen Jahres haben wir unsere Vorbereitungen zu den Wahlen 2015 abgeschlossen und unsere Mitglieder und Interessierten mit den wichtigsten Informationen bedient und diese auf der Homepage www.friedensrichter-zh.ch aufgeschaltet.

Im Kanton Zürich sind die amtierenden Friedensrichterinnen und Friedensrichter als Schlichtungsbehörde seit 4 Jahren mit den neuen Gesetzen vertraut und sehr erfolgreich.

Dieses Niveau streben wir auch mit den neu gewählten Friedensrichterpersonen an.

Dazu bieten wir folgende Instrumente und Hilfestellungen an, die sowohl die Gewählten wie auch die Anstellungsbehörde (Gemeinde) nutzen müssten:

- Anforderungsprofil an die Friedensrichterperson.
- Grundausbildung 2015/16 in Modulform mit Start nach der Wahl im 2015.
- Wegweiser zur Orientierung über die wichtigsten Aufgaben des Amtes.
- Empfehlung für die Anstellungsbedingungen mit der Gemeinde.
- Unterstützung durch die jeweiligen Bezirkspräsidenten, den Vorstand und die Stellvertreter im «Götti/Gotte-System».

Die Amtsperiode 2009–2015 neigt sich für mehrere Kolleginnen und Kollegen dem Ende zu. Dann heisst es loslassen und sich neu orientieren. Für diese Friedensrichterinnen und Friedensrichter die sich ent-

In dieser Ausgabe

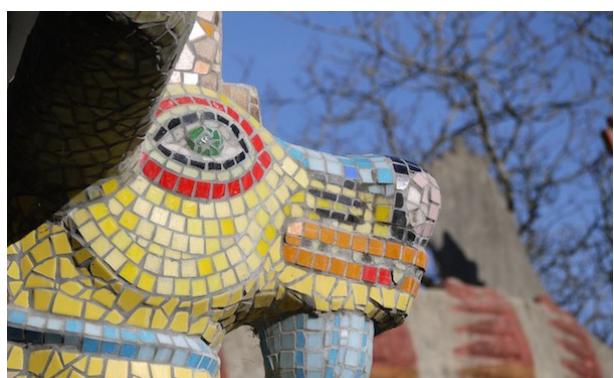
■ Editorial	1
■ Amtseinführung/Grundausbildung	2
■ Übersicht und Ziele Grundausbildung 2015/16	3
■ Weiterbildungs Überblick	
■ Statistik Geschäftserledigung 2014	4
■ Generalversammlung 2014 in Dietikon	5
■ Aus unseren Reihen	6
■ Impressum	6

schieden haben, von diesem schönen Amt zurückzutreten, möchte ich im Namen des Vorstandes und aller Kolleginnen und Kollegen Danke sagen. Danke, dass Sie die anspruchsvollen Aufgaben der Friedensrichterinnen und Friedensrichter des Kantons Zürich in jeder einzelnen Gemeinde erfolgreich erfüllt haben.

Ich wünsche den abtretenden Weggefährten eine gute Gesundheit, eine erfolgreiche Neuorientierung und die Neugewählten heisse ich jetzt schon herzlich willkommen.

Und allen Leserinnen und Lesern unseres INTERN & EXTERN ein erfolgreiches Jahr.

Herzlichst Urs Wicki, Präsident



Bruno Weber Skulpturenpark · Generalversammlung 2014

www.friedensrichter-zh.ch

Amtseinführung und Beaufsichtigung der Friedensrichterinnen und Friedensrichter

(Zusammenfassung des Kreisschreibens der Verwaltungskommission des Obergerichts vom 03.12.2014)

- Die Amtsübergabe erfolgt durch eine Abordnung des Bezirksgerichts.
- Die Gerichtsabordnung hat zu untersuchen, ob die zum Amt gehörenden Geschäftsbücher (Geschäftsverzeichnis, Spruchbuch), Amtssiegel, Akten und Formulare vorhanden sind, ebenso die Verordnungen, Kreisschreiben und anderen Anweisungen des Obergerichts, das Handbuch des Obergerichts für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter, die Visitationsbefunde, Sonderdrucke des kantonalen Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG), sowie die wichtigsten für das Schlichtungsverfahren erforderlichen Gesetze:
 - Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch
 - kantonales Straf- und Justizvollzugsgesetz
 - Schweizerische Zivilprozessordnung
 - Schweizerische Strafprozessordnung
 - Schweizerisches Zivilgesetzbuch
 - Schweizerisches Obligationenrecht
 - Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
 - Schweizerisches Strafgesetzbuch
- Der neuen Friedensrichterin oder dem neuen Friedensrichter ist die Bedeutung der übergebenen Amtsbücher zu erläutern. Über die Amtsübergabe ist ein Protokoll zu erstellen, welches das Verzeichnis der übergebenen Bücher, Akten usw. enthält und den Beginn der Geschäftsführung der neuen Friedensrichterin oder des neuen Friedensrichters festhält.
- Die Einführung in das Amt und die nötigen Anleitungen an die neu gewählte Friedensrichterin oder den neu gewählten Friedensrichter erfolgen durch eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten des Bezirksgerichtes.
- Das Bezirksgericht bestimmt und überwacht Art und Umfang der Einführung.
- Die neue Friedensrichterin oder der neue Friedensrichter ist auf das Aus- und Weiterbildungsangebot des kantonalen Verbandes der Friedensrichterinnen und Friedensrichter hinzuweisen.
- Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden angewiesen, sich für Auskünfte oder Anleitungen an die Aufsichtsbehörde zu wenden. Für Fragen zur Organisation des Amtes kann auch der kantonale Verband der Friedensrichterinnen und Friedensrichter kontaktiert werden.
- Die Bezirksgerichte haben je einmal im Laufe des Jahres die gesamte Geschäftsführung der Friedensrichterinnen und Friedensrichter an Ort und Stelle durch Abordnungen untersuchen zu lassen und über das Ergebnis dieser Visitationen bis Ende Januar des folgenden Jahres dem Obergericht zu berichten.

Das ganze **KREISSCHREIBEN** der Verwaltungskommission des Obergerichts an die Friedensrichterämter und die Bezirksgerichte über die Amtseinführung und Beaufsichtigung der Friedensrichterinnen und Friedensrichter vom 3. Dezember 2014 ist auf der **Homepage des Verbandes der Friedensrichterinnen und Friedensrichter des Kantons Zürich www.friedensrichter-zh.ch** unter Organisation als pdf-File hinterlegt.

Nicht nur für neu Gewählte: Grundausbildung 2015/16

Die Grundausbildung richtet sich an:

- Neu gewählte Friedensrichterinnen und Friedensrichter im Kanton Zürich für die Amtsperiode 2015 – 2021 (Wahlen Frühjahr 2015).
- Friedensrichterinnen und Friedensrichter, die im Verlauf der Amtsperiode 2009 – 2015 gewählt wurden.
- Amtierende Friedensrichterinnen und Friedensrichter, die ihr Können und Wissen auffrischen möchten.

Übersicht und Ziele der Grundausbildung 2015/16

Die Ausbildung kann nur als Ganzes absolviert werden. Sie findet in Lerngruppen à max. 20 Teilnehmenden statt. Die 3 Ausbildungsmodule sind wie folgt aufgebaut:

- Das erste Ausbildungsmodul (3 Tage) vermittelt das **Wissen für den sofortigen Einsatz** der Friedensrichterin oder des Friedensrichters unmittelbar nach der Wahl.
- Das zweite Modul (3 Tage) dient der **Erweiterung des Grundwissens für eine erfolgreiche Amtsführung** gemäss Auftrag des kantonalen Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) und des Handbuches für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter des Kantons Zürich.
- Das dritte Modul (2 Tage) dient der **Vertiefung des Gelernten**, der Reflexion der friedensrichterlichen Tätigkeit auf sachlicher wie persönlicher Ebene, sowie dem Erfahrungsaustausch in der Lerngruppe.

Jedes Ausbildungsmodul beinhaltet folgende Themen:

- Amtsführung
- Kommunikations- und Verhandlungstechniken
- Juristisches Grundwissen für die Friedensrichterpraxis

Zur weiteren Begleitung und nachhaltigen Qualitätssicherung werden zum Abschluss der Ausbildung Intervisionsgruppen gebildet.

Die Grundausbildung 2015/16 wird unterstützt vom Obergericht des Kantons Zürich

Organisation und Gesamtleitung:

Verband der Friedensrichterinnen und Friedensrichter des Kantons Zürich

Doris Müller, Friedensrichterin in Opfikon, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg, Telefon 044 829 83 80

Der Folder über die Grundausbildung kann über die Homepage unseres Verbandes www.friedensrichter-zh.ch unter Grundausbildung 2015/2016 heruntergeladen werden.

Weiterbildungsveranstaltungen 2015 im Überblick

PraxisTalks

Inputreferate und Praxisaustausch mit anschliessendem Apéro riche, durchgeführt im Seminarhotel Sonnental, Zürichstrasse 96, 8600 Dübendorf

Datum	Zeit	Thema	Referent	Kosten
25.03.15	15.30 – ca. 18 Uhr	Organisation und Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und mögliche Schnittstellen zur friedensrichterlichen Tätigkeit	Linus Cantieni, Präsident KESB Bülach Süd	75.00
15.09.15	15.30 – ca. 18 Uhr	Prozesskosten auf Friedensrichterämtern	Oberrichter lic. iur. Peter Diggemann	75.00

Workshops

Vertiefte Ganztages-Ausbildungen mit Trainingseffekt

Seminarhotel Sonnental, Zürichstrasse 96, 8600 Dübendorf

Datum	Zeit	Thema	Referent	Kosten
12.06.15	08.30 – 17 Uhr	Prozessuale Probleme im Zusammenhang mit Miteigentum/Stockwerkeigentum Pflanzen und andere Probleme im Nachbarrecht	Dr. A. Wermelinger lic.iur. Sandra Heinemann, Rechtsberatung HEV	390.00
23.10.15	08.30 – 17 Uhr	Dauerbrenner im Arbeitsrecht	lic. iur. Georges Chanson, Fachanwalt SAV Arbeitsrecht	390.00

Die Ausschreibungen und Anmeldeformulare für finden Sie auf der Homepage unseres Verbandes www.friedensrichter-zh.ch unter Ausbildung.

Die Geschäftserledigung in den Friedensrichterämtern des Kantons Zürich

Statistik 2014

Anzahl der Fälle

Übertrag aus dem letzten Jahr	1'281
Eingegangen	8'493
Zusammen	9'774
Davon erledigt	8'458
nicht erledigt und übertragen ins nächste Jahr	1'316

Art der Erledigung	Streitgegenstand	Streitwert						Weg	davon mit Mediation		
		unbestimmt	1.– bis 2'000.–	2'001.– bis 5'000.–	5'001.– bis 30'000.–	30'001.– bis 100'000.–	über 100'000.–				
Verfügung nicht eintreten/ gegenstandslos	Forderung	26	157	81	98	38	18	0	418		
	Forderung Arbeitsrecht	10	15	25	40	3	1	0	94		
	übriges	24	2	4	0	0	0	1	30	542	
Verfügung Rückzug	Forderung	37	318	213	218	58	75	1	919		
	Forderung Arbeitsrecht	17	56	69	105	12	4	0	263		
	übriges	39	5	3	9	5	8	0	69	1'251	
Verfügung Anerkennung	Forderung	5	121	72	70	15	5	0	288		
	Forderung Arbeitsrecht	8	20	22	27	2	0	0	79		
	übriges	41	5	1	2	0	0	0	49	416	
Verfügung Vergleich	Forderung	34	524	404	550	115	60	0	1'687		
	Forderung Arbeitsrecht	34	98	161	411	50	17	0	771		
	übriges	38	10	7	11	10	13	0	89	2'547	
Urteilsvorschlag akzeptiert	Forderung	4	221	277				0	502		
	Forderung Arbeitsrecht	0	12	43				0	55		
	übriges	0	0	1				0	1	558	
Entscheid (Urteil)	Forderung	6	250					0	256		
	Forderung Arbeitsrecht	0	11					0	11		
	übriges	0	1					0	1	268	
Entscheid mit Begründung (Urteil)	Forderung	0	19					0	19		
	Forderung Arbeitsrecht	0	4					0	4		
	übriges	0	0					0	0	23	
Klagebewilligung abgelehnter Urteilsvorschlag	Forderung	1	48	58				0 KB	107		
	Forderung Arbeitsrecht	4	7	9				0 KB	20		
	übriges	0	0	1				0 KB	1	128	
Klagebewilligung	Forderung	109	160	245	684	291	245	0 KB	1'734		
	Forderung Arbeitsrecht	37	26	66	494	98	55	0 KB	776		
	übriges	129	5	13	30	19	19	0 KB	215	2'725	
		Summen	603	2'095	1'775	2'749	716	520	2	8'458	
		ohne Klagebewilligung							5'605		66,3 %
		mit Klagebewilligung (KB)							2'853		33,7 %
		Total							8'458		

Dauer		0 bis 1 Monat	1 bis 2 Monate	2 bis 3 Monate	3 bis 4 Monate	4 bis 5 Monate	5 bis 6 Monate	6 bis 7 Monate	7 bis 8 Monate	8 bis 9 Monate	9 bis 10 Monate	10 bis 11 Monate	11 bis 12 Monate	über 12 Monate	
Anzahl	ohne Klagebewilligung	1'527	2'556	903	277	91	69	41	27	17	20	20	16	41	5'605
	mit Klagebewilligung (KB)	486	1'344	626	165	78	40	33	16	4	12	5	14	30	2'853
Zusammen		2'013	3'900	1'529	442	169	109	74	43	21	32	25	30	71	8'458

Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter im Kanton Zürich haben auch im Jahr 2014 effizient, effektiv und kompetent gearbeitet.

Bei über 66 % (Vorjahr ebenfalls 66 %) der total 8 458 (Vorjahr 9 063) Verfahren, welche im abgelaufenen Jahr 2014 in den Friedensrichterämtern im Kanton Zürich erledigt wurden, blieb den Parteien der Gang ans Gericht erspart. Und 88 % (Vorjahr 90 %) der Verfahren konnten innert 3 Monaten nach Klageeinreichung abgeschlossen werden.

Wenn Rechtsstreitigkeiten in einem frühen Prozessstadium erledigt werden, schont dies die Ressourcen aller Interessensträger und entlastet die Gerichte in wesentlichem Umfang.

Wir gratulieren allen Friedensrichterinnen und Friedensrichtern des Kantons Zürich für diese ausgezeichnete Arbeit!

Generalversammlung 2014 in Dietikon



Die Kraft der Fantasie im grössten Skulpturenpark der Schweiz wird zum unvergesslichen Erlebnis an der 86. Generalversammlung 2014 in Dietikon vom 31. Oktober 2014

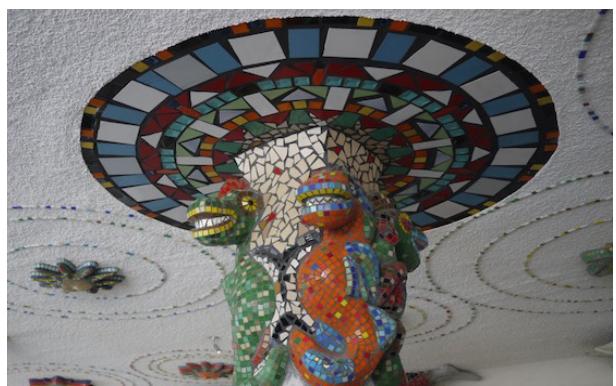
Auf rund 20 000 m² hat der fantastische Realist und Künstler Bruno Weber in über 40 Jahren, zusammen mit seiner Familie und einem kleinen Team von Mitarbeitenden, ein unvergessliches Gesamtkunstwerk geschaffen. Die monumentalen, zum Teil begehbareren Skulpturen und die surrealen Ideen brachten uns alle zum Staunen. Die vielen Farbgestalten und die mystischen Symbolfiguren sowie das märchenhaft anmutende Wohnhaus liessen uns in eine einzigartige Welt eintauchen.

Nach einer eindrücklichen Führung bei wunderbarem Herbstwetter fand im Wassergartenssaal der offizielle Teil der Generalversammlung 2014 statt. Der Stadtpräsident von Dietikon Otto Müller begrüsste alle Anwesenden herzlich mit der Bemerkung, das Limmattal sei das Gebiet der reizvollen Kontraste: skurril und schräg, rational und laut aber auch leise, grün und grau.

Neben den Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus allen Bezirken konnten die Ehrenmitglieder Karl Keller und Ursula Fellmann, sowie der Kantonsrat Thomas Marthaler begrüßt werden. Ein spezieller Gruss gebührte dem Präsidenten des Gemeindepräsidentenverbandes, Jörg Kündig, sowie den Vertretern des Bezirksgerichtes Dietikon.

Impressionen der GV finden Sie wie immer im internen Bereich unserer Homepage.

Karin Fein



Jubiläen

Im vergangenen Berichtsjahr konnten folgende Kolleginnen und Kollegen ein Dienstjubiläum feiern:

25 Jahre Anna Peyer · Obergлатt

20 Jahre Robert Schönbächler · Zürich 6+10

15 Jahre Hugo Bühlmann · Lindau ZH

15 Jahre Marianne Schaad Kauer · Neerach

15 Jahre Klaus Baumeler · Weiningen

15 Jahre Friedel Müller · Zumikon

Herzliche Gratulation und weiterhin alles Gute in der Friedensrichtertätigkeit!

Der Vorstand

Hinweis auf wichtige Informationen und Entscheide,
zu finden unter www.friedensrichter-zh.ch unter:

«News»

- Vernehmlassung des Verbandes der Friedensrichterinnen und Friedensrichter des Kantons Zürich zum FIDLEG (Finanzdienstleistungsgesetz) und zum FINIG (Finanzinstitutsgesetz)
- Leitfaden des Zürcher Obergerichts «gemeinsame elterliche Sorge». Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus VertreterInnen des Obergerichts und der Bezirksgerichte wurde beauftragt, die Vorbereitungarbeiten im Hinblick auf das Inkrafttreten der gemeinsamen elterlichen Sorge zu koordinieren. Die Arbeitsgruppe traf sich mit Vertretern der KESB und der Friedensrichter (Regula Berger), um die sichstellenden Schnittstellenprobleme zu besprechen. Der Leitfaden behandelt die verschiedenen Themenfelder im Bereich der elterlichen Sorge im Sinne einer ersten Orientierungshilfe.
- Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts vom 03.12.2014 «Amtseinführung und Beaufsichtigung der Friedensrichterinnen und Friedensrichter» Unter «Entscheide Obergericht»
- Reduktion Forderungsbetrag auf Fr. 2000 zwecks Entscheid bei Säumnis des Beklagten ist nicht zulässig 06.05.2014/RU140005/Obergericht des Kantons Zürich
- Unzuständigkeit im Schlichtungsverfahren 30.04.2013/LU130001/Obergericht des Kantons Zürich / II. Zivilkammer
- Gültigkeit der Klagebewilligung ZR 112 (2013)/Entscheid zur Gültigkeit der Klagebewilligung bei vorbehaltloser Einlassung auf einen Schlichtungsversuch vor der örtlich nicht zuständigen Schlichtungsbehörde 10.07.2013/NP130005/Obergericht des Kantons Zürich / II. Zivilkammer

Aus unseren Reihen

Letztes Jahr mussten wir uns leider von **Kurt Morf**, ehemaliger Friedensrichter aus Uster und Präsident des Kantonalverbandes, verabschieden. Er verstarb am 02.08.2014.

Wir bewahren dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken und entbieten den Angehörigen unser aufrichtiges Beileid.

Der Vorstand

Adressmutationen

Adressmutationen bitte melden unter «Kontakt» auf der Homepage www.friedensrichter-zh.ch

Impressum

Herausgeber

Verband der Friedensrichterinnen und Friedensrichter des Kantons Zürich · www.friedensrichter-zh.ch

Redaktion

Karin Fein

Beiträge

Urs Wicki
Doris Müller
Karin Fein

Fotos/Bilder

Hansruedi Lienhard

Mediadaten

Erscheint 1 mal pro Jahr

Herstellung

Citiprint AG · Kloten
www.citiprint.ch

Beiträge und Anregungen usw. an

www.friedensrichter-zh.ch

www.friedensrichter-zh.ch